

Satzung des Delitzscher Tennisclub 1921

§ 1 Name, Sitz und Eintragung

- (1) Der Verein führt den Namen „Delitzscher Tennisclub 1921“ (im folgenden DTC genannt).
- (2) Der DTC hat seinen Sitz in O-7270 Delitzsch.
- (3) Der DTC soll in das Vereinsregister des Kreisgerichts Delitzsch eingetragen. Nach der Eintragung führt der Verein den Namen „Delitzscher Tennisclub 1921“ mit dem Zusatz „e.V.“.

§ 2 Zweck der Vereins, Mittelverwendung

- (1) Der DTC pflegt und fördert den Tennissport durch
 - Teilnahme an Verbandswettkämpfen, Durchführung von Vereinswettkämpfen und Turnieren sowie durch den freien Spielbetrieb der Vereinsmitglieder,
 - Nachwuchsarbeit mit den jugendlichen Mitgliedern und verwirklicht so den Zweck der körperlichen Ertüchtigung. Gefördert werden der Breiten-, der leistungsorientierte und der Wettkampfsport.
- (2) Der DTC verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der DTC ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des DTC kann jede natürliche, unbescholtene Person werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.
- (2) Es werden unterschieden:
 - a) Aktive Mitglieder
 - b) Jugendliche Mitglieder
 - c) Mitglieder in Ausbildung
 - d) Ehrenmitglieder
 - e) Passive Mitglieder

- zu a) Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder, die vor Beginn des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben und den Tennissport ausüben.
- zu b) Jugendliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die bei Beginn eines neuen Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- zu c) Mitglieder in Ausbildung sind Schüler, Auszubildende, Studenten sowie Grundwehr- und Zivildienstleistende, die nicht mehr Jugendliche sind. Über die Anerkennung als Mitglied in Ausbildung befindet in Zweifelsfällen der Vorstand. Ein entsprechender Antrag ist jährlich schriftlich zu stellen.
- zu d) Ehrenmitglieder werden aus Vorschlag des Vorstandes aufgrund besonderer Verdienste durch die Mitgliedschaft ernannt.
- zu e) Passive Mitglieder entrichten den Förderbeitrag und sind berechtigt, an den Veranstaltungen teilzunehmen. Gegen Entrichtung der für Nicht-Mitglieder festgesetzten Gebühr sind auch passive Mitglieder spielberechtigt.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme in den DTC bedarf eines schriftlichen Antrags und erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Aufnahmegesuche jugendlicher Mitglieder bedürfen zusätzlich der schriftlichen Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.
- (2) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (3) Die Entscheidung über das Aufnahmegesuch ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Eine ablehnende Entscheidung bedarf keiner Begründung.

§ 6 Rechte und Pflichten

- (1) Alle Mitglieder des DTC mit Ausnahme der jugendlichen und passiven sind berechtigt, an der Geschäftsführung mitzuwirken. Diese Mitgliederrechte werden durch Antrags- und Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen ausgeübt. Für die Wahl des Jugendwartes sind auch die jugendlichen Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr antrags- und stimmberechtigt.
- (2) Jedem Mitglied steht darüber hinaus das Recht zu, jederzeit mündliche oder schriftliche Anträge beim Vorstand einzureichen.
- (3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Anlagen und Einrichtungen pfleglich zu behandeln, die Platz- und Spielordnung einzuhalten sowie die festgesetzten Beiträge bis zum Fälligkeitstermin zu entrichten.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied.
Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - gegen die Vereinsinteressen in grober Weise verstößt,
 - das Ansehen des Vereins schwer geschädigt,
 - wiederholt satzungsgemäße Verpflichtungen nicht erfüllt,
 - sich grob unsportlich verhalten oder unehrenhafte Handlungen begangen hat.Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem ausschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes kann der Betroffene innerhalb von einem Monat ab Zugang Einspruch einlegen. Die endgültige Entscheidung trifft die nächste Mitgliederversammlung. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.
- (4) Ein Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
- (5) Ein ausgeschlossenes Mitglied verliert jedes Anrecht an den Verein und dessen Einrichtungen. Das in seinem Besitz befindliche Vereinseigentum ist unverzüglich zurückzugeben.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge in Form von Geld-, Sach- und persönlichen Leistungen erhoben. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen zusätzlich eine Aufnahmegebühr. Die Höhe des Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Näheres wird in der Beitragsordnung geregelt.
- (2) Die Beiträge sind bis zum 31. März für das laufende Geschäftsjahr im Voraus zu entrichten.
Bei Neuaufnahmen nach dem 31. März sind Beitrag und Aufnahmegebühr sofort fällig.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen die Erhebung einer Umlage anordnen und den Kreis der hierfür zahlungspflichtigen Mitglieder festlegen.

(4) Über Stundungen, Ermäßigung oder Erlass von Beiträgen entscheidet in Einzelfällen der Vorstand auf Antrag des Mitgliedes.

(5) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 9 Organe des Vereins

Vereinsorgane des DTC sind

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzende/n,
- b) dem 2. Vorsitzende/n,
- c) dem Kassenwart,
- d) dem Schriftführer,
- e) dem Technischen Leiter,
- f) dem Sportwart,
- g) dem Jugendwart sowie aus
- h) bis zu 5 Beisitzern.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Sie vertreten den DTC gerichtlich und außergerichtlich. Der 1. und 2. Vorsitzende sind jeweils allein vertretungsberechtigt.

(3) Die Haftung des Vorstandes und seiner Mitglieder für die Amtsführung ist im Innenverhältnis gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 11 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung mit Aufstellung der Tagesordnung
- Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Erlass evtl. erforderlicher Vereinsordnungen für die Bereiche Finanz- und Kassenwesen, Buchhaltung sowie Jugendarbeit,
- Aufstellung einer Platz- und Spielordnung, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf,
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern.

(2) Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

§ 12 Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
Vorstandsmitglieder können nur aktive Mitglieder des DTC werden.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von drei Jahren gewählt und sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand ermächtigt, ein beliebiges, aktives Mitglied für die Zeit bis zur nächsten Wahl auf diesen Posten zu berufen.
- (4) Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im DTC endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§ 13 Vorstandssitzungen

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen wurden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht erforderlich.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend sind.
- (3) Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzender).

§ 14 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied -ausgenommen jugendliche und passive- eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Bei der Wahl des Jugendwartes sind auch die jugendlichen Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahres stimmberechtigt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzungen und über die Vereinsauflösung,
 - Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern,
 - Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses und Ausweis der Rücklage
 - Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, jeweils im 1. Quartal, statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen durch schriftliche Einladung, Bekanntgabe in der Tagespresse oder in sonstiger geeigneter Weise unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- Geschäftsbericht des Vorstandes,
- Bericht des Kassenwartes
- Bericht der Kassenprüfer,
- Entlastung des Vorstandes
- Neuwahl des Vorstandes, soweit dies nach § 12 (2) erforderlich ist,
- Beschlussfassung über eingegangene Anträge,
- Verschiedenes.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind bei besonderen Anlässen oder wenn dies ein Drittel der Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt, einzuberufen.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
- (7) Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an.

§ 15 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist. Bei Vorstandssitzungen ist entsprechend zu verfahren.

§ 16 Kassenprüfung

Die von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählten Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des DTC auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen, über das Ergebnis ist in der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auslösung des DTC kann nur in einer Mitgliederversammlung herbeigeführt werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an.
- (2) Im Falle der Auflösung des DTC oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Sächsischen Tennisverband oder einen gemeinnützigen Verein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Wird mit der Auslösung nur eine Veränderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

§ 18 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - Speicherung,
 - Bearbeitung,
 - Verarbeitung,
 - Übermittlung,Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - Auskunft über seine gespeicherten Daten;
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit;
 - Sperrung seiner Daten;
 - Löschung seiner Daten.
- (4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 19 Gerichtsstand

Erfüllungs- und Gerichtsstand ist Delitzsch.

Vorstehende Satzung wurde am 13. November 1992 in Delitzsch von der Gründungsversammlung beschlossen, am 26.03.1997 ergänzt und am 21.05.2003 und 25.10.2004 geändert.

Hierfür zeichnen als Gründungsmitglieder:

Ewald Schmidt, 1.Vorsitzender

Wolfgang Wienhold, 2.Vorsitzender

Irmgard Reimann, Schriftführer

Gabriele Nauck, Kassenwart

Eva Parré, Sportwart

Hartmut Zimmer, Technischer Leiter

Matthias Schmidt, Jugendwart

Ralf Rast, Beisitzer

Bernd Holzweißig, Beisitzer

Thomas Krause, Beisitzer

Andrea-Maria Thiermann, Beisitzer

Thilo Wolff, Beisitzer

Die Satzung wurde am 22.12.1992 in das Vereinsregister beim Kreisgericht Delitzsch unter VR 213 eingetragen.

Delitzsch, den 22.12.1992

Künzel
-Rechtspflegerin-
-Vereine-

Die Mitgliederversammlung vom 25.03.2011 hat die Neufassung der Satzung beschlossen.

Der Eintrag ins Vereinsregister erfolgte am 28.07.2011 gez. Grimm